



öffentlich

<b>Vorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Nachwahl eines Mitglieds des Präsidiums des Verwaltungsrates der VRR AÖR</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>Lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>Z/X/2022/0356</b>	<b>15.08.2022</b>	<b>5</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AÖR	Entscheidung	15.09.2022	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat bestellt gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR **Herrn David Krystof** zum stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums des Verwaltungsrates der VRR AöR.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: \_\_\_ % / Eigenmittel \_\_\_ %)

**Personelle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung     externe Finanzierung

**Begründung/Sachstandsbericht:**

Gemäß § 11 der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR besteht das Präsidium aus 14 stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. – der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates und seine/ihre Stellvertreter/innen
  - weitere 10 Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO NRW bestellt werden. § 50 Abs. 4 GO NRW verweist auf § 50 Abs. 3 GO NRW. Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW können sich die Mitglieder des Verwaltungsrates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der dann allerdings einen einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates über die Annahme dieses Wahlvorschlages erfordert.
  
2. Beratende Mitglieder sind
  - zwei Leiter/innen oder Bevollmächtigte von Verbundverkehrsunternehmen, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO NRW bestellt werden. Auf das Verfahren zu 1. wird verwiesen.
  - Fraktionen der Verbandsversammlung, die kein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums stellen, können ebenfalls ein beratendes Mitglied entsenden.

Die Fraktion B90/Die Grünen schlägt die Nachwahl von **Herrn David Krystof** für das verstorbene stimmberechtigte Mitglied Herrn Uwe Tietz vor.